

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 25. **Włoszczowa, am 15. Dezember 1916.**

Am 21. November verschied im Schlosse Schönbrunn bei Wien Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn

FRANZ JOSEF I.

Mit Seinen Völkern, welche heute um Ihn trauern, wird Er auch vom polnischen Volke, dem Er noch in letzter Stunde Seines glorreichen Lebens Beweise Seiner Gerechtigkeitsliebe gegeben, betrauert.

1.

Grundzüge der Geschäftsordnung der neuen Stadtvertretung in Włoszczowa.

Für das Wirken des Stadtrates und des Magistrates in Włoszczowa haben zufolge M. G. G. Befehles vom 14. November 1916 A. Nr. 112128 folgende Grundsätze zu gelten:

1) Der Stadtrat versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Auf Verlangen des dritten Teiles der Stadträte ist der Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat einzuberufen.

2) Stadträte, die ungerechtfertigterweise zu den Sitzungen nicht erscheinen, werden vom Bürgermeister ermahnt. Nach zweimaliger Ermahnung können säumigen Stadträten vom Stadtrat Geldbussen auferlegt werden.

3) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Personalangelegenheiten sind jedoch in geheimen Sitzungen zu erledigen. Auch aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, oder wenn es das Interesse der Stadt erheischt, kann der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Stadtrate beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet werden.

4) Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Stadträte erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Stadträte gefasst.

5) Über die Beratungen des Stadtrates ist ein Protokoll zu führen.

6) Der Bürgermeister hat Beschlüsse des Stadtrates, welche dessen Wirkungskreis überschreiten, bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend oder nach seiner Ansicht der Stadt zum Schaden gereichen würden, zu sistieren und hievon unverzüglich das Kreiskommando, behufs allfälliger weiterer Veranlassung auf Grund des § 19 der Städteordnung zu verständigen.

7) Die Beamten der Stadt werden vom Stadtrate über Antrag des Bürgermeisters aufgenommen, bezw. entlassen. Diener und Taglöhner kann der Bürgermeister im eigenen Wirkungskreise anstellen, bezw. entlassen.

8) Der Bürgermeister führt bei den Beratungen des Stadrates und des Magistrates den Vorsitz, vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und besorgt die unmittelbare Verwaltung der Stadt.

Er ist der Vorgesetzte aller städtischen Angestellten und Ämter und vertritt die Stadt nach aussen.

9) Schriftstücke, auf Grund deren die Stadt eine Verpflichtung übernimmt, müssen vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von zwei Beisitzern unterzeichnet sein.

10) Der Bürgermeister handhabt die in den Wirkungskreis der Stadtvertretung gehörende Ortspolizei.

11) Die vom Bürgermeister auf Grund der Bestimmungen des § 17 der Städteordnung verhängten Geldstrafen und ebenso die vom Stadtrate nach den vorstehenden Bestimmungen auferlegten Geldbussen, sind vom Stadrate bezw. nach dessen Weisung vom Bürgermeister für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden.

12) Der Magistrat unterstützt den Bürgermeister nach dessen Weisungen bei der Durchführung der Beschlüsse des Magistrates und bei der unmittelbaren Verwaltung der Stadt. Er versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Die Leiter der städtischen Ämter oder deren Stellvertreter nehmen an den Beratungen des Magistrates, soweit sie Angelegenheiten ihres Wirkungskreises betreffen, teil und zwar, soferne sie nicht zugleich Mitglider des Magistrates sind, nur mit beratender Stimme.

13) Der Bürgermeister ist durch die Beschlüsse des Magistrates nicht gebunden.

14) Eine der wichtigsten Aufgaben der aus den ernannten Stadtvertretungen hervorgegangenen Magistrate wird es sein, durch Anlage von Verzeichnissen der Gemeindemitglieder nach den einzelnen Kurien die in Aussicht genommene Durchführung von Stadtratswahlen in diesen Städten vorzubereiten.

Die Städtevertretungen wird aufgefordert unter Bedachtnahme auf diese Grundsätze eine ausführliche Geschäftsordnung bis 10. Jänner 1917 auszuarbeiten und dieselbe im Entwurfe anher behufs Einholung der Genehmigung vorzulegen.

2.

Unterhaltsbeiträge für Familienagehörige von Bahnbediensteten.

Familienangehörige der bei Heeresbahn Nord verwendeten russischen Staatsangehörigen, welche entweder im Bezuge n u r der Löhnung und Feldzulage oder eines Taglohnes bis zu höchstens 1 K. stehen, haben zufolge M. G. G. Befehles vom 31. Oktober 1916. N. Nr. 111.847. Anspruch auf Unterhaltsbeiträge ab 1. Oktober 1916.

Die diesbezüglichen Gesuche sind an das Kreiskommando zu richten.

3.

Bestimmungen über die Schlachtung von Vieh.

1) Die Schlachtung von Vieh, Schweine, Schafen und Ziegen darf nur in den Schlachthäusern oder den

hiezu vom Gemeindevorsteher bestimmten Schlachtstätten vorgenommen werden.

2) Die Schlachtung darf mit Ausnahme von Notschlachtungen, die überall und jederzeit vorgenommen werden dürfen, nur bei Tageslicht erfolgen.

3) Jedes Stück, welches zur Schlachtung gebracht wird, muss vor und nach der Schlachtung besichtigt werden; das Fleisch darf nur dann dem Konsum zugeführt werden, wenn es hiezu geeignet ist.

4) Nach jeder Schlachtung muss das Schlachtlokal mit reinem Wasser gründlich (Wände, Fussboden und Einrichtung) gewaschen werden. Diese Arbeit haben die Parteien, die das Vieh zur Schlachtung bringen, unter Kontrolle des Schlachthauswächters auszuführen; der Schlachthauswächter hat stets Sorge zu tragen, dass das Schlachtlokal reingehalten werde.

5) Die Abfälle wie Blut, der Magen- und Gedärmeinhalt sollen in einer beim Schlachthause befindlichen Senkgrube gesammelt und die Senkgrube je nach Bedarf entleert werden.

6) Der Lesens- und Schreibenskundige Viehbeschauer ist verpflichtet ein genaues Schlachthausprotokoll zu führen; die hiezu erforderlichen Formularien hat ihm die Gemeinde zuzustellen.

7) Die das Vieh zur Schlachtung vorführende Partei hat sich im Schlachthause mit dem Viehpass für dieses Vieh auszuweisen.

Am Schlusse jedes Monates sind diese Viehpässe dem Gemeindevorstande abzuführen.

8) Für jedes Stück erwachsenen Rindviehs hat die Partei im Gemeindeamte 2 Kronen, für Kälber, Schafe, Schweine und Ziegen 1 Krone pro Stück zu zahlen.

Die daraus erzielten Einkünfte sind zur Deckung der mit der Einrichtung des Schlachthauses verbundenen Kosten, zur Bezahlung des Viehbeschauers und des Schlachthauswächters zu verwenden.

9) Bei der Wahl des zur Schlachtung bestimmten Viehes sind die im § 1 der im Amtsblatt vom 10. Jänner 1916 kundgemachten Verordnung enthaltenen Schlachtverbote einzuhalten.

10) Die Häute und Abfallsfett (aus den Gedärmen) sind sofort gut einzusalzen und samt dem Schlachthausprotokolle und Viehpässen am Schlusse jedes Monates dem Kreiskommando einzusenden.

11) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

12) Übertretungen dieser Kundmachung werden bestraft.

4.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Vedordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Handelskonzession.

Zum gewerbsmässigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muss der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3.

Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Ne-

ben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

5.

Sonderofferte der Krakauer Baumschulen „Pomona“ auf Lieferung von Obst- und Zierbäumen.

Gültig für Herbst 1916 und Frühjahr 1917.

Wir offerieren für Sammelbestellungen der k. u. k. Kreiskommandos — freibleibend:

	100 Stück K.	1000 Stück K.
Äpfel-Hochstämme in besten Sorten	150.—	1450.—
Birnen-Hochstämme in besten Sorten	175.—	1700.—
Kirschen-Hochstämme in besten Sorten	160.—	1500.—
Weichsel-Hochstämme in besten Sorten	160.—	1500.—
Pflaumen-Hochstämme in besten Sorten	160.—	1500.—
Zwetschen-Hochstämme in besten Sorten	160.—	1500.—
Äpfel- u. Birn-Pyramiden mit 1 Astserie	190.—	1800.—
Äpfel- u. Birn-Pyramiden mit 2 Astserien	280.—	2700.—
Pflaumen- u. Zwetschen-Pyramiden mit 1 Astserie	170.—	1600.—
Pflaumen- u. Zwetschen-Pyramiden mit 2 Astserien	240.—	2350.—
Weichsel-Pyramiden mit 1 Astserie	170.—	1600.—
Weichsel-Pyramiden mit 2 Astserien	250.—	2400.—
ferner:		
Acer Negundo-Hochstämme	200.—	1800.—
Alnus incana u. Alnus glutinosa Hochstämme	180.—	1700.—
Robinia pseudacacia Hochstämme	180.—	1700.—
alle übrigen Alleebäume	220.—	2000.—

Alle Artikel, welche in dieser Sonderofferte nicht aufgeführt sind werden zu Katalogpreisen berechnet.

Die Preise dieser Sonderofferte verstehen sich rein netto gegen sofortige Kasse, loco Baumschule und exclusive Verpackung. Für die Verpackung und Zustreifung zur Bahn stellen wir unsere eigenen Auslagen in Rechnung.

Sowohl unsere Obst- als auch unsere Alleebäume sind wiederholt verpflanzt; sie besitzen infolgedessen eine reiche Bewurzelung und wachsen in jedem Boden leicht an.

6.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916,

betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 97377/P vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

§ 2.

Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

§ 3.

Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpentinharz

usw.), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weisspech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4.

Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5.

Höchstpreise.

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:
Scharrharz (Scharpech) für 100 kg . . . . . K 80.—
Rinnharz (Rinnpech) für 100 kg . . . . . K 110.—

B) Kolophonium:
dunkle Ware für 100 kg . . . . K 135.—
helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:
FGH für 100 kg . . . . K 150.—
J für 100 kg . . . . K 160.—
K für 100 kg . . . . K 168.—
M-N bis WG für 100 kg . . . . K 175.—
WW und heller für 100 kg . . . . K 180.—

C) Terpentinöl:
gewöhnliches für 100 kg . . . . K 280.—
destilliertes für 100 kg . . . . K 300.—

D) Terpentin dick für 100 kg . . . . K 168.—
E) Brauerpech für 100 kg . . . . K 155.—
F) Weisspech für 100 kg . . . . K 95.—
G) Abfallpech für 100 kg . . . . K 69.—
H) Holzteer für 100 kg . . . . K 15.—
J) Holzpech für 100 kg . . . . K 18.—
K) Holzkohle für 100 kg . . . . K 10.—
L) Holzessigsaurer Kalk für 100% kg Calciumacetat . . . . K 21.—

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschliesslich Verpackungskosten.

§ 6.

Auskunft- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

§ 7.

Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8.

Transportbescheinigung.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, zum Verstoss auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Ausserdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 10. November 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouverneur:
Kuk m. p., F. Z. M.

7.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. September 1916.

Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete.

1. Zwecks Überwachung der Durchführung aller durch die sozialpolitische Gesetzgebung den in industriellen Unternehmungen angestellten Arbeitern zugestandenen Fürsorgemassnahmen wird im Okkupationsgebiete der Fabriksinspektionsdienst eingeführt und demselben als integrierender Teil die Überwachung des Dampfkesselbetriebes angegliedert.

Die Fabriksinspektion wird von einzelnen Fabriksinspektoren ausgeübt; für die Dampfkesselüberwachung kommen ausserdem autorisierte Vereine und Zivilorgane in Betracht.

Die Oberaufsicht über beide Dienste führt der beim M.-G.-G. angestellte Fabriks-Oberinspektor.

2. Alle Rechte und Pflichten, welche laut den Bestimmungen des russischen Gewerbegesetzes für die Fabriksinspektion in Geltung standen, bleiben aufrecht.

3. Für die Amtierung der Fabriksinspektoren wird das Okkupationsgebiet vorläufig in zwei Aufsichtsbezirke geteilt und das Gebiet derselben wie folgt bestimmt:

I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Lublin, die Kreise: Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Opatów, Puławy, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik und Zamość.

II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Kielce, die Kreise: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Pińczów, Piotrków und Włoszczowa.

In Bezug auf die Dampfkesselüberwachung gilt im allgemeinen dieselbe Einteilung. Der Wirkungskreis der einzelnen Dampfkesselüberwachungsvereine und der autorisierten Zivilorgane wird später bekanntgegeben werden.

Den Dampfkeselbenützern bleibt es freigestellt, innerhalb der in Bezug auf die Dampfkesselüberwachung getroffenen Rayonierung entweder den Fabriksinspektor, einen der für das Okkupationsgebiet autorisierten Vereine oder ein autorisiertes Privatorgan behufs Kontrolle ihrer Dampfkessel in Anspruch zu nehmen.

Die Dampfkesselüberwachung erfolgt im allgemeinen nach den bislang in Geltung gestandenen Vorschriften. Allfällige Änderungen werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

4. Die Tätigkeit eines Fabriksinspektors umfasst in der Regel alle Produktionsstätten (Betriebsanlagen, Fabriken und Manufakturen) des ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirkes, welche die gewerbsmässige bezw. fabriksmässige Erzeugung von Waren bezwecken.

Die Fabriksinspektoren unterstehen dem Fabriks-Oberinspektor und samt diesem dem M.-G.-G.

5. Von dem Wirkungskreise der Fabriksinspektoren sind ausgenommen:

a) Private Bergbaubetriebe und Bergwerke;

b) Eisenbahnbetriebe;

c) Die Torfgewinnung.

6. Die Aufgabe der Fabriksinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen, in der russischen Gewerbeordnung bezw. in den Verordnungen der k. u. k. Militärverwaltung präzisierten Vorschriften, betreffend:

a) die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

b) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

c) die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

d) die Verwendung sowie die gewerbliche und die Schulausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;

e) das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und den Arbeitern.

7. Der Fabriksinspektor hat den Kreiskommanden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen, oder von Änderungen an bereits genehmigten, ist, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, jederzeit das Gutachten des Fabriksinspektors einzuholen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Fabriksinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen, von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben, eingehende Kenntnis zu verschaffen.

Er hat weiters zwischen den Interessen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer anderseits, auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln, und so-

wohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

9. Den Exekutivorganen der Fabriksinspektion wird das Recht eingeräumt, ihren dienstlichen, schriftlichen Parteienverkehr und denjenigen mit Behörden I. Instanz direkt bewerkstelligen zu dürfen.

10. Die Beamten der Fabriksinspektion erhalten vom M.-G.-G. amtliche Legitimationen und eine Amtsstampiglie mit der Aufschrift: »Der k. u. k. Fabriks-Oberinspektor« bezw. »Der k. u. k. Fabriksinspektor«.

11. Dem Fabriksinspektor ist, sobald er sich als solcher, durch Vorzeigung einer vom M.-G.-G. ausgestellten Legitimation ausgewiesen hat, der jederzeitige Eintritt, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, in alle Abteilungen der Gewerbeunternehmung, mit Ausnahme der den Verwaltungsmitgliedern gehörenden Wohnungen (wenn diese Personen von den Arbeitern abgesondert wohnen), wie nicht minder in alle bei der Fabrik bestehende, für Arbeiter bestimmte Einrichtungen — (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badezimmer, Verkaufsstellen usw.) — gestattet.

Demgemäss ist die Legitimation sowohl für die Portiere, wie auch für alle, einzelnen Fabriksabteilungen vorstehende Personen (Meister, Werkführer usw.) bindend.

Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Fabriksinspektor bei der Inspektion zu begleiten.

Der Fabriksinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche in der Unternehmung beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternemung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Agenden, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen.

Über Verlangen des Fabriksinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen, vorzuweisen.

12. Findet der Fabriksinspektor, dass in einem, ihm unterstehenden Betriebe jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 6) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartigen Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, bezw. wenn die nächste Revision ein in Bezug auf die gestellten Forderungn negatives Resultat ergeben sollte, eine Anzeige an das zuständige Kreiskommando, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

Die Kreiskommanden haben ihre Verfügungen über die vom Fabriksinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Fabriksinspektor mitzuteilen, welchem es freisteht, gegen die getroffene Entscheidung beim M.-G.-G. Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, dass diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muss.

13. Wenn eine der im § 11 bezeichneten Personen dem Fabriksinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbsinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Gesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig und wird von dem zuständigen Kreiskommando nach Massgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

14. Die Fabriksinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbsunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaige Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

8.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 11. November 1916.

Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, wird folgendes verfügt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über 1/2 russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder bloss Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware bis l ä n g s t e n s 1. D e z e m b e r 1916 beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lage-

rungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftsmässig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter ½ russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2.

Behördliche Aufsicht und Strafbestimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, betreffend das Verfahren und die Verwendung der Strafgelder und der Erlöse für verfallen erklärte Waren.

§ 3.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

9.

Waschlauge aus Holzasche.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, lässt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geigneten Gefäss aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissen Wassers übergossen und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abflüssende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben bedeutend erhöht wird.

Auch kann man Holzasche — vorausgesetzt, dass sie vollkommen weissgebrannt ist — dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebiger Gebrauch zu machen.

10.

Ausfuhr von Heeresbedarfsartikel aus dem deutschen Reiche.

K. u. k. Kriegsministerium Ausfuhrgruppe.

Anweisung zur Einreichung von Ansuchen um Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr aus dem Deutchen Reiche von Heeresbedarfsartikeln.

1) Ansuchen um Erwirkung der Bewilligung zur Ausfuhr aus dem Deutschen Reiche sind beim k. u. k. Kriegsministerium, Ausfuhrgruppe, in Wien, und zwar, seitens des Bestellers einzureichen. Es ist fehlerhaft und führt zu grossen Verzögerungen, wenn derlei Ansuchen bei anderen Behörden oder durch die deutsche Lieferfirma eingereicht werden.

2) Die Ansuchen sind in sechsfacher Ausfertigung, unter Benützung der vorgeschriebenen roter Vordrucke (Anmeldungsausweise Muster III), einzureichen. Wenn auf beschleunigten Transport der Waren auf österreichisch-ungarischen Bahnen oder Schiffen Wert gelegt wird, sind den Anmeldungsausweisen Transportscheine in einfacher Ausfertigung für jede Teilsendung beizuschliessen. Sollen die Waren durch die Post befördert werden, so ist der Beischluss von Transportscheinen nicht nötig.

3) Die unter 2. genannten Vordrucke sind im Kommerziellen-Referate des k. u. k. Kreiskommandos sowie bei den österreichisch-ungarischen Handels- und Gewerbekammern erhältlich.

4) Die Anmeldungsausweise sind in allen Teilen genaustens auszufüllen. In der Rubrik »Gegenstand« ist der einzuführende Gegenstand in einer, jeden Zweifel ausschliessenden Weise zu bezeichnen; listenmässige Typenbezeichnungen sind stets anzuführen, in deren Ermangelung die genauen technischen Erkennungsmerkmale, wie z. B. bei Motoren Leistung und Umdrehungszahl, bei Drehbänken Spitzenhöhe und Drehlänge u. s. w.

In dieser Rubrik ist auch das Stückgewicht und die Art der Verpackung nebst Packzeichen anzuführen. In einer besonderen Rubrik ist der ungefähre Wert der

Lieferung an der Zollgrenze in Kronenwährung anzugeben.

5) Gleichartige, zu einer Anlage gehörige, von einer Firma zu liefernde Gegenstände sollen nach Möglichkeit in einem Ansuchen behandelt werden, auch wenn die Lieferung in Teilsendungen erfolgt. Ungleichartige Waren und zu verschiedenen Anlagen gehörige, bezw. von verschiedenen Firmen zu liefernde Gegenstände sind gesondert zu behandeln.

6) Zum Nachweis des Heeresbedarfes sind die Anmeldungsausweise durch die bestellende, bezw. zuständige Militärbehörde bestätigen zu lassen. Wiederverkäufer haben die Originalbestellschreiben der eigentlichen Bestellerfirmen samt der vorerwähnten Bestätigung der bestellenden oder zuständigen Militärbehörde beizufügen. Ausfuhransuchen für Lagerbezüge oder nicht unerlässliche Reserveteil sind unzulässig.

7) Enthalten die Waren, für welche um Ausfuhrbewilligung nachgesucht wird, in Deutschland beschlagnahmte Metalle (Kupfer, Zinn, Hartblei, Aluminium, Antimon, Nickel, Wolfram, Chrom, Quecksilber) oder Mangan, Molybdän, Vanadium, Kadmium, Titan, Platin, ferner Roh- oder Regeneratgummi, so sind die hievon benötigen Mengen für jeden Gegenstand (Maschine, Apparat) gesondert dem Gewichte nach einzeln anzuführen. Bei Metallegierungen ist ausser Art und Gesamtgewicht auch die Zusammensetzung in Prozenten anzugeben.

8) Diese Gewichtsangaben sollen sich auf Fertiggewichte beziehen. Die Einreichung der von den deutschen Lieferfirmen unter den verschiedensten Titeln, wie Abbrand, Bearbeitungszugabe und dgl. etwa geforderten Zuschläge sind unzulässig.

9) Die nach sachverständiger amtlicher Prüfung für unerlässlich erkannten Mengen der in Absatz 7. genannten Materialen werden der Lieferfirma durch das k. u. k. Kriegsministerium aus dem demselben in Deutschland zustehenden Ausfuhrkontingente zur Verfügung gestellt (freigegeben). Für Aluminium, Antimon und Nickel besteht zurzeit kein Kontingent, doch können diese Metalle der Lieferfirma aus dem Depot des k. u. k. Kriegsministeriums bei der Kriegsmetall-Aktiengeselschaft in Berlin gegen Barzahlung abgegeben werden, und zwar derzeit zum Preise von Mark 4.40 für 1 Kg. Aluminium, Mark, 2.25 für 1 Kg. Antimon und Mark 18 für 1 Kg. Nickel. Das Einverständnis mit dieser Überweisung ist durch den Besteller auf den Anmeldungsausweisen ausdrüklich zu erklären.

10) Für einzuführende Apparate benötigtes Platin ist stets in natura nach Deutschland auszuführen; andere Materialien nur über besondere Aufforderung der Ausfuhrgruppe des k. u. k. Kriegsministeriums. Die Bewilligung hiezu ist beim k. k. bezw. kgl. ung. Finanzministerium einzuholen. Ein Duplikatfrachtbrief oder der hinsichtlich des Inhaltes beglaubigte Postaufgabeschein ist sodann den Anmeldungsausweisen für die zugehörige Maschine, bzw. Apparat beizufügen. Aus diesen Versanddokumenten muss das angeführte Nettogewicht in beglaubigter Form ersichtlich sein.

11) Die erwirkten Ausfuhrbewilligungen und die Metallfreigabescheine, bzw. Überweisungsscheks werden der Lieferfirma ohne Verständigung des Ansuchenden von Berlin aus zugesendet.

Die genehmigten Transportscheine werden dem Ansuchenden von Wien aus zugesendet oder in der Auskunftei des k. u. k. Kriegsministeriums zur Abholung hinterlegt.

11.

Aviso.

Amtliche Handelsstelle deutscher Handelskammern.

Die amtliche Handelstelle deutscher Handelskammern in Bromberg hat ihre Tätigkeit auf die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten besetzten Gebiete Russlands ausgedehnt. Geschäftsstellen werden in Wien, Libau, Bialystok und Mitau, später in Suwalki, und eine Hauptgeschäftsstelle in Kowno errichtet werden.

Firmen, die mit dem besetzten Gebiete Russlands in Geschäftsverbindung treten wollen, haben sich an die Hauptverwaltungsstelle der amtlichen Handelsstelle, Bromberg, Neuer Markt 1 zu wenden.

12.

Arbeits-Angebot.

Die k. u. k. Industriegruppe I in Zwierzyniec Kreis Zamość benötigt für ihre Betriebe und Verkehrsmittel) zwei Sägen, Wagenfabrik, Dampf-Kalköfen, Terpentin-Öfen, Holzkohlenerzeugung, Waldschlag, Kleinbahnen etc.) eine grosse Zahl Facharbeiter und Professionisten,

Gattermeister,
Maschinisten,
Elektrotechniker,
Mechaniker,
Sägelblätterschärfer,
Holzschlichter,
Holzhobler,
Wagner,
Tischler,
Zimmerleute, Taglöhner,
Schlosser,
Seiler,
Fassbinder,
Schmiede,
Heizer,

Sattler,
Waldarbeiter,
Eisebahnarbeiter,
Kutscher,
Fabriksarbeiter,

die, da der grösste Teil der Arbeiten in Akkord ausgeführt wird, gegen Kr. 15.—, 12.—, 10.— täglich verdienen können. Die Industriegruppe I sorgt für entsprechende Unterkunft und Verköstigung.

Arbeiter Anmeldungen nimmt das k. u. k. Kreisarbeitsvermitlungsamt in Włoszczowa und die Gendarmerieposten der Gemeinden entgegen.

13.

Kundmachung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 1. Oktober 1916.

Telegrammgebührenerhöhung in den k. u. k. Okkupationsgebieten.

Die mit den Kundmachungen des Armee-Oberkommandos vom 5. September 1916 und 21. September 1916 für den inneren Verkehr der k. u. k. Okkupationsgebiete sowie den Verkehr mit Österreich, Ungarn und Deutschland verfügte Erhöhung der Telegrammgebühren auf 8 h für das Wort, mindestens aber 1 K für jedes Telegramm, tritt mit 1. Oktober 1916 auch im Verkehre des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen mit Bosnien-Hercegovina in Kraft.

14.

Kundmachung.

Wehrpflichtige nach dem russischen Gesetze.

Sämtliche nach dem russischen Gesetze wehrpflichtigen Personen, d. i. alle jene Personen, die im Jahre 1896, 1895, 1894 u. s. w. bis inclus. 1871 geboren sind und die sich nicht mit einem weissen oder blauen Billet ausweisen können, sind verpflichtet sich monatlich zweimal beim zuständigen Gemeindeamte zu melden. Sie dürfen ihren Aufenthaltsort ohne vorherige Meldung beim Gemeindeamt und beim Gendarmeriepostenkommando nicht verlassen. Die Gemeinden haben den Wechsel des Aufenthaltsortes vorzumerken und in diesem Vormerke anzuführen, wohin sich der betreffende Wehrpflichtige begeben hat.

Bei der Austellung von Legitimationsdokumenten (Identitätskarten etc.) haben die Gemeinden auf diesen Dokumenten den Vormerk anzubringen: »Der Inhaber dieses Dokumentes ist nach den Bestimmungen der russ. Gesetze wehrpflichtig«.

15.

Einführung von Eisenmünzen zu 20 Eeller.

Auf A. O. K. Qu. Op. Nr. 142953 vom 8. November 1916.

Um den Kleingeldmangel einigermassen abzuhelfen wurden eiserne 20 hl. Stücke in Verkehr gesetzt.

Die Wiederausgabe der bei militärischen Kassen (einschliesslich der Feld-(Etapen)-Postämter eingegangenen Nickelmünzen zu 20 hl. wird strengstens verboten.

Es wird allgemein aufmerksam gemacht, dass die Nickelmünzen zu 20 hl. nur noch bis 31. Dezember 1916 im Privatverkehr in Zahlung genommen werden, daher der Umtausch dieser Nickelmünzen gegen Eisenmünzen angeordnet wird.

Dieser Umtausch ist bei der Kreiskassa durchzuführen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ROMAN von ŻABA, Oberst, m. p.

Kraków. -- Druk W. L. Anczyca i Spółki.